

ur den Waldfriedhof

der Evangelischen Kirchengemeinde

Rengsdorf

vom 10. September 2015

Die Evangelische Kirchengemeinde Rengsdorf - vertreten durch das Presbyterium -

erlässt gemäß Artikel 3 Abs. 4 der Kirchenordnung i.V.m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und deren Verbände in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsordnung . VwO) vom 6. Juli 2001 und § 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Waldfriedhofs Rengsdorf und der Bestattungseinrichtungen sowie für die Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3

igkeit der Gebühren

folgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Nutzungsgebühren für die Grabstätte

Mit der Nutzungsgebühr werden die Kosten für die in Anspruch genommene Fläche sowie für die Zusatzleistungen rund um die Grabstätte (Grabumrandungen, Namensplatte u.ä.) abgegolten.

(1) Grabstätten auf dem alten Friedhof (Grabfelder A, B und C)

a) Grabstätte für Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 15 Jahre)	55,00 Euro
b) Grabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 20 Jahre)	55,00 Euro
c) Erdgrabstätte für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)	320,00 Euro
d) Urnengrabstätte (Ruhezeit 20 Jahre)	55,00 Euro

(2) Grabstätten auf dem neuen Friedhof (Grabfeld D)

Auf dem neuen Friedhof erbringt die Kirchengemeinde Zusatzleistungen, die sonst dem Nutzungsberechtigten obliegen.

a) Reihengrabstätte (Ruhezeit 30 Jahre; Grabumrandung inklusive)	920,00 Euro
b) Wahlgrabstätten (Ruhezeit 30 Jahre; Grabumrandung inklusive)	
• Einzelgrab	560,00 Euro
• Doppelgrabhälfte	470,00 Euro
c) Urnenwahlgrab (Ruhezeit 20 Jahre; Grabumrandung inklusive)	250,00 Euro

d) Rasengrabstätten

In der Nutzungsgebühr sind die Kosten für den gemeinsamen Gedenkstein, die einheitliche Namensplatte sowie die Grabpflege über die gesamte Ruhezeit enthalten.

• Rasenerdgrabstätte (Ruhezeit 30 Jahre)	2.200,00 Euro
• Rasurnengrabstätte (Ruhezeit 20 Jahre)	600,00 Euro

ume wird sich die naturbelassene Oberfläche nach und
Alle Grabstätten auf dem Ruhehain sind pflegefrei und
für die Grabstätten im Innenraum sind einheitliche Na-

mensplatten vorgesehen.

- Urnengrabstätte (Ruhezeit 20 Jahre; Namensplatte inclusive) 250,00 Euro
- Erdgrabstätte an der Mauer (Ruhezeit 30 Jahre; individuelles Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten) 350,00 Euro
- Erdgrabstätte im Innenraum (Ruhezeit 30 Jahre; Namensplatte inclusive) 520,00 Euro

§ 5

Friedhofsunterhaltungsgebühren

- (1) Der Waldfriedhof Rengsdorf ist mit seinen Bäumen und gepflegten Anlagen eine außerordentlich würdige Ruhestätte für Verstorbene. Zur Pflege der parkähnlichen Anlage wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 59,00 Euro pro Grabstelle und Jahr erhoben.
- (2) Bei Doppelgräbern muss die Friedhofsunterhaltungsgebühr von Beginn des Nutzungsrechts an für beide Grabstellen entrichtet werden. Für Mehrfachgräber gilt entsprechendes.
- (3) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der Personal-, Sach- und Verwaltungskosten sowie der Abschreibungen und kalkulatorischen Zinsen auf die Anlagegüter kalkuliert.
- (4) Der Jahresbeitrag der Friedhofsunterhaltungsgebühr wird jeweils am 30. Juni eines Jahres fällig; im Jahr der Bestattung wird er zusammen mit den Bestattungsgebühren erhoben.
- (5) Der Friedhofsträger hat jederzeit das Recht, die Friedhofsunterhaltungsgebühr an die Entwicklung der Kosten anzupassen.
- (6) Der Gebührenschuldner hat jederzeit das Recht, die Friedhofsunterhaltungsgebühr für eine beliebige Anzahl von Jahren im Voraus zu entrichten. Der Friedhofsträger garantiert die bei der Vorauszahlung geltenden Gebühren für die gesamte Dauer der Vorauszahlungsperiode.

§ 6

Bestattungsgebühren

- a) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr sowie von Tot- und Fehlgeburten 330,00 Euro
- b) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an 550,00 Euro
- c) Beisetzung einer Urne 330,00 Euro
- d) Beisetzung einer Urne auf dem Ruhehain 260,00 Euro
- e) Ausbettung einer Urne 330,00 Euro

§ 7

§ 7 Nutzung der Trauerhalle

- | | |
|--|-------------|
| a) Benutzung der Trauerhalle oder Kirche | 70,00 Euro |
| b) Benutzung der Kühlkammer; Pauschale bis zu drei Tagen | 130,00 Euro |
| c) Benutzung der Kühlkammer pro weiterem Tag | 40,00 Euro |

§ 8

§ 8 Einebnungsgebühren

(1) Für Grabstätten, deren Nutzungsrecht nach Inkrafttreten dieser Satzung begründet wird, übernimmt die Friedhofsträgerin die Einebnung nach Ablauf des Nutzungsrechts.

- | | |
|---|-------------|
| a) Einebnen eines Reihen- oder Wahlgrabes | 300,00 Euro |
| b) Einebnen eines Urnenwahlgrabes | 150,00 Euro |
| c) Einebnen einer Erd- oder Urnengrabstätte mit Platten als Umrandung | 100,00 Euro |
| d) Einebnen von Rasengräbern oder Gräbern auf dem Ruhehain | 0,00 Euro |

(2) Für Grabstätten, deren Nutzungsrecht vor Inkrafttreten dieser Satzung begründet worden ist, obliegt die Einebnung dem Nutzungsberechtigten. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, erfolgt die Einebnung auf seine Kosten im Rahmen der Ersatzvornahme durch die Friedhofsträgerin. Die Kosten für die Ersatzvornahme richten sich nach Abs. (1).

§ 9

§ 9 Verwaltungsgebühren

- | | |
|--|-------------|
| (1) Zustimmung zur Errichtung eines Grabmals mit weniger als 50 cm Höhe | 5,00 Euro |
| (2) Zustimmung zur Errichtung eines Grabmals mit mehr als 50 cm Höhe und einer Ruhezeit von 20 Jahren (inklusive der Gebühr für die vorgeschriebene jährliche Überprüfung der Standsicherheit) | 80,00 Euro |
| (3) Zustimmung zur Errichtung eines Grabmals von mehr als 50 cm Höhe und einer Ruhezeit von 30 Jahren (inklusive der Gebühr für die vorgeschriebene jährliche Überprüfung der Standsicherheit) | 115,00 Euro |
| (4) Zweitaustellung von Urkunden/Bescheinigungen | 5,00 Euro |
| (5) Begleitperson | 45,00 Euro |

§ 10

Öffentliche Bekanntmachung

und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 41 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 25.10.2010.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten am 01. Januar 2016 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 16.01.2013 außer Kraft.

Rengsdorf, den 10.09.2015

Die Friedhofsträgerin

Siegel

gez. Pfr. Stinder
(Unterschrift)

gez. Harald Krumnow
(Unterschrift)